

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Oberfläche NRW“.
2. Nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster führt er den Zusatz e.V.
3. Vereinssitz ist Münster in Westfalen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung speziell im Bereich der Oberflächentechnologie in Deutschland mit dem Fokus auf Nordrhein-Westfalen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen realisiert:
 - a. Aufbau und Weiterentwicklung einer regionalen, überregionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und weiteren Institutionen entlang der Wertschöpfungskette Oberflächentechnologie
 - b. Identifikation von gemeinsamen Interessen, Entwicklung und Durchführung von Einzel- und Verbundprojekten
 - c. Identifikation und Akquise von Fördermitteln für Innovations- und Netzwerkprojekte
 - d. Unterstützung bei der Entwicklung von bestehenden und neuen Ausbildungs- und Studiengängen
 - e. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Kongressen und Messen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Sichtbarkeit und des Images der Oberflächentechnologie
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

1. Zu den Vereinsmitgliedern zählen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, mit einem Bezug zur Oberflächenindustrie (z.B. Unternehmen, Wirtschafts- und Fachverbände, Industrievereinigungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und technisch-wissenschaftliche Vereine), kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
 - b. Fördermitglieder sind Mitglieder, die durch freiwillig gezahlte Beiträge die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Fördermitglieder haben keine weitergehenden Rechte.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins fördern. Sie werden in Anerkennung besonderer Vereinsverdienste ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann befristet oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Basis der Satzung (nach pflichtgemäßen Ermessen). Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung gibt es nicht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Jahresgebühr wirksam. Findet der Beitritt, abgesehen vom Gründungsjahr, unterjährig statt, wird der erste Jahresbeitrag zum ersten des Folgemonats um X/12 angepasst.

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

4. Ordentliche Mitglieder haben ein Auskunftsrecht bezüglich Vereinsangelegenheiten und Tätigkeiten des Vereins, soweit dies nicht durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt wird. Das Mitglied ist berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Mitglieder und Fördermitglieder erhalten die Möglichkeit einer kurzen Selbstdarstellung (max. 350 Zeichen plus Logo) auf der Website des Vereins. Weitere Rechte können dem Mitglied durch den Vorstand zugewiesen werden.
6. Die Mitglieder unterstützen den Verein aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Mitglied ist an Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zur pünktlichen Beitragszahlung.
7. In der Beitrittserklärung ist bei juristischen Personen anzugeben, welche Person das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Die zur Vertretung des ordentlichen Mitgliedes berechtigte Person kann in den Vorstand gewählt werden.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der postalischen und elektronischen Adresse sowie persönlichen Veränderungen, die sich auf den Mitgliedsstatus auswirken, unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und Zuwendungen. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Der Jahresbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung per Überweisung zu entrichten und jährlich fällig.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand vorschlagen, Beiträge und Umlagen für einzelne Mitglieder teilweise oder komplett zu erlassen. In der Mitgliederversammlung wird dies verabschiedet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahme- und Jahresgebühr befreit.
5. Zur Finanzierung von besonderen Projekten können Umlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bis zur 2,5-fachen Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 5 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Vereinsmittel einschließlich möglicher Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person, kein Unternehmen oder Institution durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen, begünstigt werden.
2. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinen Anteil am oder vom Vereinsvermögen.
3. Eine Kreditaufnahme durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Verweigerung der Beitragszahlung,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. Auflösung der juristischen Person oder
 - e. Tod.

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten.
3. Eine erloschene Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keine Ansprüche auf Erstattung entrichteter Beiträge oder Aufwendungen. Eine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beitragsschulden nicht beglichen hat. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. In den Mahnungen wird auf die Konsequenz (Streichung aus der Mitgliederliste) hingewiesen.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben zuzusenden. In diesem Fall kann das Mitglied gegen den Ausschluss durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu hat das Mitglied dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich mitzuteilen, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss überprüfen soll. Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschlussbeschluss entscheidet. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Rechtsmittel keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss und der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung und
 - c. der wissenschaftliche Beirat (falls vom Vorstand eingerichtet).

§ 8 Vorstand, Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassenvorstand.
2. Ist der Vorstandsvorsitzende ausgeschieden oder verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden in steuerlich gültiger Höhe erstattet.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, vertreten. Der Vorsitzende soll an allen Rechtsgeschäften des Vereins mitwirken. Bei seiner Verhinderung nimmt mindestens der Stellvertreter die Aufgaben wahr.
5. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist in der Weise mit Wirkung gegen Dritte beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass der Erwerb oder Verkauf, die Belastung von und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte sowie die Aufnahme eines Kredits, unabhängig von der Höhe, ausgeschlossen sind.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

- a. Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke
- b. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- c. Planung der Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit der Geschäftsführung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufstellung eines Haushaltsplans sowie eines Jahresberichts/Jahresabschlussberichts über Vereinslage und Vereinstätigkeiten
- f. Einhalten einer ordentlichen Buchführung
- g. Benennung, Einberufung und Auflösung des wissenschaftlichen Beirats
- h. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- i. Aufstellung der Tagesordnungen,
- j. Ausführung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen
- k. Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- l. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- m. Ehrungen von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Tag der Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorstand und der Kassenvorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter drei, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheit. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Jahr abzuhalten bzw. so häufig wie nötig um den Geschäften des Vereins nachzukommen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden und ist nur in begründeten Ausnahmefällen zu unterschreiten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter (Vorstandsmitglied) zu unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Protokolls ist den übrigen Vorstandsmitgliedern auf dem Postwege oder per E-Mail zuzustellen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat zur Beschlussfassung eine Stimme. Die in der Vorstandssitzung abwesenden Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied nur durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig, wobei der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend sein muss.
3. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax oder E-Mail („Beschlussfassung im Umlaufverfahren“)

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

gefasst werden, sofern nicht mindestens 1 Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Vorschriften über die Beschlussfassung in Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle & Geschäftsführer

1. Um die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterzuentwickeln und zu realisieren, wird eine Geschäftsstelle betrieben.
2. Vertrauliche Informationen aus dem operativen Geschäft über die Belange Dritter (zum Beispiel Geschäfts- oder Projektunterlagen) dürfen nicht ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.
3. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
 - a. Der Geschäftsführer ist für das operative Geschäft zuständig.
 - b. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestimmt. Die Dauer wird vertraglich geregelt.
 - c. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
 - d. Der Geschäftsführer arbeitet dem Vorstand zu und ist ihm gegenüber berichtspflichtig.
 - e. Der Geschäftsführer kann durch eine vom Vorstand erteilte Vollmacht legitimiert werden, den Verein zu vertreten. Näheres zur Aufgabenstellung regelt ein Geschäftsführungsvertrag.
 - f. Der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, die Satzung, durch Beschlüsse sowie durch den Anstellungsvertrag getroffen worden sind.
 - g. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil, soweit im Einzelfalle der Vorstand keinen davon abweichenden Beschluss fasst.
 - h. Zur Abberufung des Geschäftsführers sind mindestens zwei Stimmen des Vorstands notwendig. Arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied eine Stimme. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung von Mitgliedern ist nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind. Anträge für die Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen nach Zugang der Einladung, jedoch, falls die Frist kürzer ist, spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Jahresabschlussberichts und Entlastung des Vorstands

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

- c. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- f. Wahl und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- g. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Jahresgebühren
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- i. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über Erforderlichkeit und Verabschiedung der Höhe und der Fälligkeit einer Umlage.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Pressevertretern oder Gästen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über nicht satzungsrelevante Anträge auf Ergänzung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist - sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
3. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen. Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht, findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Eine geheime Wahl wird nur auf Antrag eines Stimmberechtigten durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und einer Anwesenheitsquote von mindestens 50 Prozent der Mitglieder.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, alle Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderungen in das Protokoll aufzunehmen.

Urfassung Satzung

Netzwerk Oberfläche NRW

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn Vereinsinteressen es unbedingt erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax oder E-Mail („Beschlussfassung im Umlaufverfahren“) gefasst werden, sofern nicht mindestens 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe einer solchen Beschlussfassung widersprechen oder sich nicht an ihr beteiligen; erweist sich danach eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren als unzulässig, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung über den betreffenden Beschlussgegenstand einzuberufen. Wird ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst, so ist er vom Vorstand unverzüglich schriftlich gegenüber sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Vorschriften über die Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Herzenswünsche e.V. mit Sitz in Nienkamp 66, 48147 Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Vereinsauflösung finden für die Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

§ 19 Beirat

1. Der Verein ist berechtigt, einen Beirat zu installieren. Der Beirat soll den Vorstand beratend zur Seite stehen.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand benannt.
3. Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
4. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Beiräte werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt.
5. Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes endet grundsätzlich mit der Mitgliederversammlung in der ein neuer Vorstand gewählt wird oder durch Rücktritt des Beiratsmitgliedes sowie begründeten Vorstandsbeschluss.

§20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.